

# Mahnordnung Bibliothek

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	1
2. Überziehungsgebühren.....	1
3. Mahnschreiben .....	1
4. Verlust oder Beschädigung von Medien .....	2
5. Inkrafttreten .....	2

### 1. Allgemeines

Bei Überschreitung der Leihfrist der von der Bibliothek der Theater- und Spielberatung Baden-Württemberg e. V. (im Folgenden TSB genannt) entliehenen Literatur ergehen gemäß der Benutzerordnung die Bestimmungen nach Maßgabe 1.4., 1.6., 2.6. und 4.2.

- a) Eine Verlängerung der Leihfrist nach Überziehung ist nur in Ausnahmefällen durch das Bibliothekspersonal möglich.
- b) Bei Rückgabe der Medien sind alle bis dahin angefallenen Gebühren zu entrichten.

### 2. Überziehungsgebühren

Nach Leihfristende fällt je angebrochener Woche für jedes entliehene Medium eine Überziehungsgebühr in Höhe seiner jeweiligen Leihgebühr an – solange, bis die Ausleihe zurückgegeben und alle noch offenstehenden Zahlungen getilgt sind.

### 3. Mahnschreiben

- a) Die Mahnung erfolgt nach dem Datum des Leihfristendes per Mahnschreiben auf digitalem und postalischem Weg direkt an den Entleihenden.
- b) Bei Nichtbeachtung der Mahnung seitens der Nutzerin\*des Nutzers erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach dem Fristende ein zweites Mahnschreiben. Bei Nichtbeachtung der zweiten Mahnung erfolgt innerhalb weiterer 14 Tage nach dessen Fristende ein drittes Mahnschreiben.
- c) Sollte bis zum Fristende der dritten Mahnung oder danach keine Reaktion seitens der Nutzerin\*des Nutzers erfolgen, erhält diese\*r eine endgültige Rechnung mit
  - den bis dato angefallenen Mahngebühren,

- eventuell ausstehenden Ausleihgebühren,
- dem aktuellen Neuanschaffungswert der Ausleihe,
- den Bearbeitungsgebühren für die Neuaufnahme in den Bestand,
- eine durch das Mahnverfahren angefallene Bearbeitungsgebühr (zzgl. Verwaltungsaufwand und Materialkosten).

Zeitgleich werden gemäß 2.6. der Benutzerordnung rechtliche Schritte eingeleitet.

- d) Für jedes Mahnschreiben werden zusätzlich 5 Euro Bearbeitungsaufwand erhoben. Wird weiterer Aufwand nötig, können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

#### **4. Verlust oder Beschädigung von Medien**

- a) Müssen Medien neu beschafft werden, weil sie verloren gegangen, nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt worden sind, sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur vom Nutzer bzw. von der Nutzerin zu erstatten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 40 Euro je Einheit erhoben werden. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.
- b) Absatz 4.a) gilt entsprechend, wenn Medien nicht mehr beschafft werden können.
- c) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe der Medien nicht berührt.
- d) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder verloren gegangenen Mediums wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhoben.

#### **5. Inkrafttreten**

Die Mahnordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Gleichzeitig werden hiermit die Bestimmungen früherer Mahnungsordnungen aufgehoben.

Theater- und Spielberatung Baden-Württemberg e. V.

Heidelberg, den 1. März 2021

gez. Christiane Daubenberger  
*Leitung der TSB*

gez. Suzanne Trautmann  
*Leitung der Bibliothek*